

Az.: 4 A 598/09
6 K 574/06

Ausfertigung



verkündet am: 25.01.2011
gez. Wandelt
Justizhauptsekretärin

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Wasserverband Döbeln-Oschatz
Bahnhofstraße 42, 04720 Döbeln

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Teilbefreiung von Benutzungszwang
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. von Egidy aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 25. Januar 2011

für Recht erkannt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. Dezember 2008 - 6 K 574/06 - wird geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt der Kläger.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte wendet sich mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung gegen seine von diesem ausgesprochene Verpflichtung zur Teilbefreiung des Klägers vom Zwang zur Benutzung der öffentlichen Trinkwasserversorgung zum Duschen, Baden und Waschen.
- 2 Der Kläger ist Eigentümer eines Hausgrundstückes im Satzungsgebiet des Beklagten und verfügt auf seinem Grundstück über einen Hausbrunnen.
- 3 Er beantragte am . März 2006 beim Beklagten eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Diesem Antrag gab der Beklagte am . März 2006 hinsichtlich der Nutzung des Brunnenwassers für die Bewässerung des Gartens und zur Nutzung für die Toilettenspülung statt. Im Übrigen lehnte er den Antrag ab und schloss die Benutzung des Brunnenwassers für Dusch-, Bade- und Waschw Zwecke aus.
- 4 Den hiergegen am . März 2006 erhobenen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13. April 2006 zurück. Zur Begründung führte er aus, dass nach § 6 seiner Wasserversorgungssatzung - im folgenden: Wvs - auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen seien, der gesamte Wasserbe-

darf ausschließlich aus dieser Anlage zu decken sei. Gemäß § 7 Abs. 2 Wvs seien - lediglich - Teilbefreiungen möglich. Hierfür sei eine Abwägung zwischen den Interessen des Beklagten und des Klägers vorzunehmen. Bei dieser Abwägung falle das öffentliche Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung stärker ins Gewicht. Die gesundheitlichen Anforderungen an die Wasserqualität für die Nutzer im Verbandsgebiet könne nur gewährleistet werden, wenn der erforderliche Umsatz an Trinkwasser vorliege.

- 5 Mit Beschluss vom 10. Januar 2007 hat das Verwaltungsgericht Leipzig dem Kläger auf seinen Antrag Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten bewilligt, woraufhin dieser am 18. Januar 2007 Klage erhoben hat. Zu deren Begründung führte er aus: Gemäß § 7 Abs. 2 Wvs könne er verlangen, seinen Wasserbedarf für Duschen, Baden und Waschen nicht aus der öffentliche Wasserversorgung zu beziehen. Eine Unzumutbarkeit dieser Teilbefreiung nach § 7 Abs. 2 Wvs wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit habe der Beklagte nicht dargelegt. Insoweit spielten hygienische Gesichtspunkte keine Rolle. Für die Frage der Unzumutbarkeit könne auch nicht darauf abgestellt werden, dass alle Brunnenbesitzer im Verbandsgebiet potenziell einen Befreiungsantrag stellen könnten.
- 6 Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit Urteil vom 9. Dezember 2008 unter Bewilligung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben. Die Versagung einer - weiteren - Teilbefreiung für eine Brunnenwassernutzung zum Duschen, Baden und Waschen sei rechtswidrig. Nach § 7 Abs. 2 Wvs werde jedem Grundstückseigentümer im Rahmen des dem Beklagten Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt, den Bezug von Wasser auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Es lägen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Vorschrift mit den landes- und bundesrechtlichen Vorschriften zum Anschluss- und Benutzungszwang nicht vereinbar sei. § 7 Abs. 1 Wvs stelle auf die Zumutbarkeit der Nutzung der Wasserversorgungseinrichtung für den anschlusspflichtigen Grundeigentümer aus besonderen Gründen des Einzelfalls ab und gewähre den allgemeinen Befreiungsanspruch. Dabei müssten nach Auffassung der Kammer die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Wvs bei der Anwendung des § 7 Abs. 2 Wvs nicht gegeben sein. Folglich komme es für die begehrte Teilbefreiung nur auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit auf Seiten des Beklagten an. Unzumutbar sei eine Teilbe-

freierung nach der auch von der Kammer geteilten Auffassung des Sächsischen Obergerichtungsgerichts (Urt. v. 8. April 2008 - 4 B 403/07), wenn sie voraussichtlich zu einer Überforderung der finanziellen Kapazitäten des Versorgungsträgers oder zu einem nicht mehr hinzunehmenden Anstieg der Versorgungsentgelte für die übrigen Benutzungspflichtigen führen würde. Eine solche Unzumutbarkeit lasse sich hier nicht feststellen. Sie sei weder vom Beklagten vorgetragen, noch anderweitig ersichtlich. Soweit dieser auf weitere Befreiungsanträge anderer Anschlussnehmer mit Hausbrunnen verweise, reiche dies für die Annahme einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der vom Kläger begehrten Teilbefreiung nicht aus. Zwar sei insoweit in Übereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nicht nur die Auswirkung des konkret zu prüfenden Antrages in den Blick zu nehmen, sondern auch die übrigen anhängigen Befreiungsanträge. Es genüge hingegen nicht, pauschal auf mögliche Folgeanträge zu verweisen, deren Eingang bislang ungewiss sei. Selbst wenn jedoch alle 778 Anschlussnehmer im Satzungsgebiet, die über einen Hausbrunnen verfügten einen vergleichbaren Befreiungsantrag stellen würden, führte dies nach Angaben des Beklagten zu einer Mengenpreiserhöhung von jährlich 0,06 €/m³ Trinkwasser oder der Grundpreis pro Wohneinheit steige um jährlich 4,12 €, mithin um 2,7%. Die selbst für diesen unwahrscheinlichen Fall zu erwartende Preiserhöhung sei sowohl dem Beklagten wie den anderen Anschlussnehmern zumutbar. Denn auch nach einer solchen Preiserhöhung läge der Wasserpreis, der im Jahre 2005 bei 1,41 €/m³ gelegen habe, noch im Rahmen des im Bezirk der Landesdirektion Leipzig allgemein Üblichen. Soweit der Beklagte Folgekosten aufgrund einer geringeren Wasserentnahme geltend mache, habe er zu deren Höhe nichts dargelegt. Gegenüber den hiernach vorliegenden Voraussetzungen für einen Befreiungsanspruch komme es nicht darauf an, ob die Trinkwasserverordnung 2001, die der Umsetzung der Richtlinie 98/83/EG diene, einer Verwendung von häuslichem Brunnenwasser für das im Haushalt anfallende Wäschewaschen oder für die Körperpflege entgegen stehe. Denn § 7 Abs. 2 Wvs stelle ausschließlich auf das Kriterium der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ab. Ein darüber hinausgehender Prüfungsumfang lasse sich weder aus anderen Vorschriften, noch aus der sog. Anstaltsgewalt ableiten. Vielmehr blieben die Aufgaben und Befugnisse der Wasserbehörden und Gesundheitsämter von dem Befreiungsanspruch unberührt. Letztlich handele es sich hier auch noch um einen Anspruch auf bloße Teilbefreiung. Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtungsgerichts (a. a. O.) könne jedenfalls dann nicht mehr von einer Teilbefrei-

ung gesprochen werden, wenn ein Anschlussnehmer weit über 90% seines Wasserbedarfs aus einem Hausbrunnen decke. Unter Beachtung der Angaben des Beklagten über den durchschnittlichen Wasserverbrauch ergebe sich vorliegend, dass der Kläger für Essen, Trinken und Geschirrspülen 10,3% seines Wasserverbrauchs auch zukünftig aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage abnehmen werde. Liege der Umfang der beantragten Teilbefreiung nicht bei mindestens 90% des Wasserbedarfs, könne noch von einer Teilbefreiung gesprochen werden. Die Berufung sei zuzulassen, da die Frage über die Grenze zwischen einer Voll- und einer Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang im Freistaat Sachsen durch das Sächsische Obergericht noch nicht abschließend geklärt sei.

- 7 Zur Begründung seiner Berufung führt der Beklagte aus: Das Begehren des Klägers richte sich tatsächlich auf eine vollständige Befreiung vom Benutzungszwang. Er habe mit seiner Klage klargestellt, dass er unter der Verwendung des Brauchwassers zu Waschwzwecken auch die Nutzung für die Waschmaschine und zur Geschirreinigung verstehe. Damit verbleibe für den Benutzungszwang nur noch die Verwendung des Trinkwassers für die Nahrungszubereitung. Dies habe zur Folge, dass er nur noch unter 10% seines Wasserbedarfs aus dem öffentlichen Netz beziehe, was einer Vollbefreiung gleichkomme. Gründe, die eine Vollbefreiung rechtfertigten, habe der Kläger hingegen nicht dargelegt. Ausgehend von § 14 Abs. 2 SächsGemO komme eine Vollbefreiung nur bei besonderen atypischen Fallgestaltungen oder besonderen Härten in Betracht. Die öffentliche Einrichtung der Trinkwasserversorgung könne nur dann wirtschaftlich betrieben werden, wenn die Investitions- und Betriebskosten auf möglichst viele Nutzer verteilt würden. Im Satzungsgebiet des Beklagten verfügten insgesamt 778 Kunden über einen eigenen Hausbrunnen, welche ebenfalls aus den vom Kläger vorgetragenen Gründen eine Vollbefreiung beantragen könnten. Dies stehe hier der Annahme einer atypischen Fallgestaltung entgegen. Zudem seien bei der nach § 7 Abs. 1 Wvs für eine Vollbefreiung vorzunehmenden Abwägung auch die Wahrung der Volksgesundheit als Zweck der öffentlichen Wasserversorgung zu berücksichtigen. Da das Wasser aus dem Hausbrunnen des Klägers nicht den Anforderungen der Trinkwasserordnung 2001 genüge, sei die erstrebte Befreiung nicht mit dem Ziel des Gesundheitsschutzes vereinbar und deshalb unzulässig. Der Beklagte könne nicht zu einer Teilbefreiung vom Benutzungszwang für die Zwecke der Körperpflege verpflichtet werden, gegen die dann andere Behörden einschreiten müssten.

8 Sofern das Begehren des Klägers nur als Teilbefreiung vom Benutzungszwang bewertet werde, müsse auch dieses wegen Verstoßes gegen die Trinkwasserverordnung 2001 erfolglos bleiben. Im Übrigen sei dem Beklagten eine Teilbefreiung in diesem Umfang wirtschaftlich unzumutbar. Maßgebend hierfür seien die Auswirkungen für den Fall, dass alle in Betracht kommenden Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet eine derartige Teilbefreiung geltend machen würden. Im Verbandsgebiet siede eine erhebliche Zahl von Anschlussnehmern auf Grundstücken im ländlichen Raum, die sich grundsätzlich auch für die Errichtung eines eigenen Hausbrunnens eigneten. Falls auch diese dann eine Teilbefreiung beantragten, käme es zu einer dramatischen Verringerung des Wasserverbrauchs, wenn das bereitgestellte Trinkwasser nur noch zur Speisenzubereitung genutzt werde. Da rund 85% der Kosten unabhängig vom Wasserverbrauch beim Beklagten entstünden, führe eine Verbrauchsreduzierung bei ihm zu keiner maßgeblichen Kostensenkung. Die in der Folge notwendigen Erhöhungen von Grund- und Mengenpreis verstießen gegen das der Entgelterhebung zugrunde liegende Solidarprinzip, da die Nutzer im städtischen Raum nicht über die Möglichkeit zur Wasserversorgung über einen Hausbrunnen verfügten.

9 Es sei auch nicht zu rechtfertigen, dass der Kläger im Fall der erstrebten Befreiung weiter in den Genuss der Bereithaltung einer vollumfänglichen Trinkwasserversorgung und des Anspruchs auf kostenlose Reparatur oder Auswechslung seines Hausanschlusses komme, ohne sich adäquat an den zum Großteil über die Verbrauchsgebühr umgelegten Fixkosten zu beteiligen. Nach den vom Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft ermittelten Erfahrungswerten gliedere sich der Wasserverbrauch der Kunden wie folgt:

a) Essen und Trinken	4,0 %	entspricht einer Tagesmenge von 3,7 l
b) Geschirrspülen	6,3 %	entspricht einer Tagesmenge von 5,9 l
c) Baden/Körperpflege	36,0 %	entspricht einer Tagesmenge von 33,5 l
d) WC-Spülung	26,8 %	entspricht einer Tagesmenge von 24,9 l
e) Wäschewaschen	11,9 %	entspricht einer Tagesmenge von 11,0 l
f) Raumreinigung, Garten, PKW	15,0%	entspricht einer Tagesmenge von 14,0 l

- 10 Mit der vom Kläger erstrebten Teilbefreiung würde er nur noch 4% seines Wasserbedarfs aus dem öffentlichen Netz decken.
- 11 Zum 31. Dezember 2008 seien an 1.780 Grundstückseigentümer Teilbefreiungen für die Nutzung von Wasser aus privaten Anlagen zur Gartenbewässerung, Toilettenspülung und zum Waschmaschineneinsatz erteilt worden. Bei einer Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Kunden verfügten rund 2.883 Kunden (11,3%) über private Wasseranlagen. Durchschnittlich lebten auf diesen Grundstücken 2,5 Personen, so dass mit rund 7.200 Einwohnern zu rechnen sei, von denen geringere Einnahmen erzielt würden. Unabhängig von der damit einhergehenden prozentualen Steigerung der Entgelte bei einer Teilbefreiung im vom Kläger beanspruchten Umfang, würde das Wasserentgelt des Beklagten dann zu den höchsten in der näheren Umgebung zählen. Hierzu verweist er auf eine Übersicht der Entgelte der benachbarten Wasserverbände.
- 12 Eine Kompensation der zu erwartenden Verluste über einen höheren Grundpreis sei dem Beklagten nicht zumutbar. Er habe schon seit längerer Zeit sein Tarifsysteem mit einem höheren Grund- und einem niedrigeren Mengenpreis im Vergleich zu anderen Versorgern ausgestattet, um eine gerechtere Verteilung der Fixkosten zu erreichen und um den Wasserverbrauchsrückgang nicht noch weiter zu beflügeln. Hierdurch bezahlten Familien mit Kindern 50% weniger als bei einer umgekehrten Preisverteilung.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. Dezember 2008 - 6 K 574/06 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 13 Er macht geltend, lediglich eine Teilbefreiung zu beanspruchen. Unzutreffend behauptet der Beklagte, dass er Brunnenwasser auch zur Geschirreinigung verwenden wolle. Damit verbleibe es dabei, dass er auch nach der erstrebten Befreiung mehr als 10% seines Trinkwasserbedarfs vom Beklagten beziehen wolle. Im Übrigen macht er sich die Ausführungen in dem angefochtenen Urteil zur Begründung seines Antrages zu Eigen.

- 14 Im Hinblick auf ein vorgreifliches Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist nach einem Hinweis des Senats auf den übereinstimmenden Antrag der Beteiligten das Verfahren mit Beschluss vom 23. März 2009 - 4 A 56/09 - zum Ruhen gebracht worden. Im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. März 2010 - 8 C 16.08 - ist das Verfahren wieder angerufen worden.
- 15 Der Beklagte hat daraufhin ergänzend insbesondere ausgeführt, dass hier in Abweichung zu jener Entscheidung eine weitergehende Befreiung, insbesondere zur Nutzung von Brunnenwasser zur Körperpflege und Geschirreinigung, mithin für Verwendungszwecke, die in weitaus stärkerem Maße gesundheitliche Gefährdungen mit sich brächten, begehrt werde. Der Kläger bewohne nach seinem eigenen Vorbringen sein Grundstück mit seiner Ehefrau und sechs Kindern. Die beabsichtigte Verwendung von Brunnenwasser für Verwendungszwecke, die nach der Trinkwasserverordnung 2001 den Qualitätsanforderungen von Wasser für den menschlichen Gebrauch genügen müssten, gefährde deshalb auch seine Familienangehörigen, mithin Dritte im Sinne dieser Verordnung. Hinzu komme noch die Gefährdung von Besuchern des Klägers. Zwar sei das Bundesverwaltungsgericht der Auffassung, dass die Trinkwasserverordnung 2001 die Verbraucher nur vor einer Fremdgefährdung durch mangelhafte Trinkwasserlieferung seitens der Versorgungsunternehmen oder Anlagenbetreiber schützen wolle. Allerdings müsse sich der jeweilige Nutzer der Gefährdung auch bewusst sein, um von einer Eigengefährdung im Sinne des Bundesverwaltungsgerichts sprechen zu können. Dies sei hier aber im Hinblick auf die fehlende Kennzeichnung der Hausinstallation und den unbestimmten Benutzerkreis, insbesondere in Gestalt von Gästen, fraglich.
- 16 Der Kläger macht geltend, dass nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts eine Teilbefreiung nicht nach Maßgabe der Trinkwasserverordnung verweigert werden könne, wenn die Satzung hierfür allein auf wirtschaftliche Gründe abstelle. Insoweit verbleibe es bei der Eigenverantwortung des Verbrauchers.
- 17 Der Senat hat dem Kläger mit Beschluss vom 17. März 2009 Prozesskostenhilfe unter Beordnung seines Bevollmächtigten bewilligt.

Entscheidungsgründe

- 18 Die zulässige Berufung des Beklagten ist begründet. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist zu ändern, denn der Kläger hat keinen Anspruch auf eine Befreiung vom Benutzungszwang in dem von ihm beehrten Umfang (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Für die Begründetheit seines Begehrens kann er sich nicht mit Erfolg auf § 7 Abs. 2 Wvs stützen, da eine Beschränkung des Benutzungszwangs auf die Verwendungszwecke „Essen und Trinken“ sowie „Geschirrspülen“ nicht mehr dem Tatbestand einer Teilbefreiung unterfällt. Auf eine allgemeine Befreiung vom Benutzungszwang nach § 7 Abs. 1 Wvs hat der Kläger keinen Anspruch.
- 19 1. Zweifel an der Vereinbarkeit der für den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgung maßgeblichen Vorschriften der Wasserversorgungssatzung des Beklagten mit höherrangigem Recht bestehen nicht. Der Senat hat zu einer inhaltsgleichen Regelung in seinem Urteil vom 8. April 2008 - 4 B 403/07 - folgendes ausgeführt:
- 20 „Zweifel an der Vereinbarkeit der für den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgung maßgeblichen - und inzident zu prüfenden - Vorschriften der Rumpfsatzung sind weder vorgetragen oder sonst ersichtlich. Mit § 7 Abs. 2 hat der Satzungsgeber den auf der Grundlage von § 14 SächsGemO i. V. m. § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 SächsKomZG angeordneten umfassenden Zwang zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (§ 3 Abs. 1 RS) insbesondere in einer den bundesrechtlichen Anforderungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 der AVBWasserV entsprechenden Weise ausgestaltet. Gemäß § 3 Satz 1 AVBWasserV, der über § 35 Abs. 1 AVBWasserV auch für öffentlich-rechtliche Versorgungsverhältnisse Anwendung findet und das Satzungsermessen des zuständigen Versorgungsträgers (§ 57 Abs. 1 und 2 SächsWG) einschränkt, hat das Wasserversorgungsunternehmen dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Die Regelung bezweckt einen Ausgleich zwischen dem Interesse einzelner Verbraucher an der Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse und dem Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, kostengünstigen und zu weitgehend gleichen Bedingungen erfolgenden Wasserversorgung (BVerfG, Beschl. v. 2.11.1981,

DVBl. 1982, 27, 29; BVerwG, Urt. v. 11.4.1986, NVwZ 1986, 754, 755; BayVGH, Urt. v. 26.4.2007, BayVBl. 2008, 274). Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 3 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV hängt der Befreiungsanspruch allein von der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Versorgungsträger ab, wobei für Ermessenserwägungen kein Raum ist (BayVGH, Urt. v. 26.4.2007, BayVBl. 2008, 274). Der vom Bundesverordnungsgeber aus Gründen des allgemeinen Verbraucherschutzes (OVG Rh.-Pf., Urt. v. 30.5.1995, DVBl. 1996, 385, 386; Hermann/Recknagel, in: Hermann/Recknagel/Schmidt-Salzer, Kommentar zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen, § 3 Abs. 1 AVBWasserV Rn. 6) durch § 3 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV vorgegebene Befreiungstatbestand ist von dem sog. allgemeinen Befreiungsanspruch strikt zu trennen, der allein an das Überschreiten der Opfer- bzw. Zumutbarkeitsgrenze für den Benutzungspflichtigen anknüpft (Quecke, in: Quecke/Schmid, SächsGemO, Stand: April 2008, Bd. 1, G § 14 Rn. 67), ohne die wirtschaftlichen Folgen für den öffentlichen Wasserversorgungsträger vorrangig in den Blick zu nehmen. Der allgemeine Befreiungsanspruch dient der Abmilderung besonderer Härten, die einzelnen Anschlussnehmern in besonders gelagerten Einzelfällen durch die abstrakt-generelle Satzungsregelung treffen. Indem § 7 Abs. 1 RS auf die Zumutbarkeit der Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung für den anschlusspflichtigen Grundstückseigentümers aus besonderen Gründen des Einzelfalls abstellt, regelt die Satzungsbestimmung ersichtlich diesen allgemeinen Befreiungsanspruch.

21 Ausgehend von diesem Verständnis der in unterschiedlichen Absätzen geregelten und in ihren tatbestandlichen Voraussetzungen unterschiedlich ausgestalteten Befreiungsregelungen ist § 7 Abs. 1 und 2 RS inhaltlich mit höherrangigem Recht vereinbar. Soweit der Beklagte im Berufungsverfahren demgegenüber vorträgt, die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 gälten auch für die Anwendung des Abs. 2, vermag sich der Senat dem nicht anzuschließen. Ein solches Normverständnis drängt sich weder nach dem Wortlaut noch nach der Systematik der Befreiungsregelungen auf und ließe die Vereinbarkeit von § 7 Abs. 2 RS mit § 3 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV zweifelhaft erscheinen.“

22 Diese Ausführungen macht sich der Senat auch für das vorliegende Verfahren zu Eigen, da die in Rede stehenden Satzungsregelungen inhaltsgleich sind.

- 23 2. Für die begehrte Beschränkung des Benutzungszwangs auf die Zwecke „Essen und Trinken“ sowie „Geschirrspülen“ kann sich der Kläger nicht auf § 7 Abs. 2 Wvs berufen, da der geltend gemachte Umfang der Befreiung keine Teilbefreiung im Sinne dieser Regelung darstellt. Eine allgemeine Befreiung des Klägers vom Benutzungszwang nach § 7 Abs. 1 Wvs kommt mangels Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen nicht in Betracht.
- 24 2.1 Der Kläger begehrt eine - weitere - Befreiung vom Benutzungszwang im Hinblick auf die Verwendung von Trinkwasser für das Duschen, Baden und für Waschw Zwecke. Der Benutzungszwang soll hiernach nur noch für die Essensbereitung, zum Trinken und für das Geschirrspülen fortbestehen. Soweit der Beklagte die Auffassung vertreten hat, der Kläger begehre auch eine Befreiung für den Zweck „Geschirrspülen“ hat er hieran zu Recht in der mündlichen Verhandlung nicht mehr festgehalten.
- 25 Ausgehend von den vom Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft ermittelten Erfahrungswerten (s. o.) erfasst der vom Kläger begehrte Umfang des Benutzungszwangs 10,4% des durchschnittlichen Wasserverbrauchs.
- 26 Bei der Frage, wie die Vollbefreiung im Sinne von § 7 Abs. 1 Wvs von der Teilbefreiung nach § 7 Abs. 2 Wvs abzugrenzen ist, ist § 3 Abs. 1 der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser - AVBWasserV - in den Blick zu nehmen, welchem der Beklagte mit § 7 Abs. 2 Wvs Rechnung getragen hat. Hiernach hat das Versorgungsunternehmen dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf diese Vorschrift nicht dazu führen, dass ein rechtmäßig angeordneter Benutzungszwang im Ergebnis leerläuft (BVerwG, Beschl. v. 24. Januar 1986 - 7 CB 52/85 - zit. nach juris). Soweit dies möglich ist, müssen die Satzungsregeln über die Teilbefreiung so ausgelegt werden, dass die Verpflichtung zum Benutzungszwang im Grundsatz gewahrt bleibt. Der Senat ist deshalb davon ausgegangen (Urt. v. 8. April 2008 - 4 B 711/07 - Rn. 12 bei juris), dass eine Vollbefreiung vorliegt, wenn die begehrte Befreiung dazu führt, dass bei dem Betroffenen keine wesentliche Verpflichtung zur Deckung des Wasserbedarfs aus der öffentlichen Anlage mehr verbleibt. Davon ist der Senat für den Fall ausgegangen, dass der Benut-

zungszwang nur noch für die Nahrungszubereitung und zum Trinken fortbestehen sollte. Hierfür verwenden private Haushalte im Durchschnitt 3 - 6% des täglichen Wasserbedarfs. Die begehrte Befreiung hätte dazu geführt, dass weit über 90% des Wasserbedarfs aus dem Hausbrunnen hätten bezogen werden können. Jedenfalls bei diesem Umfang der Befreiung fehle es an einer wesentlichen Verpflichtung zum Bezug aus einer öffentlichen Anlage, was der Annahme einer bloßen Teilbefreiung entgegen stehe (SächsOVG, a. a. O.).

27 In Fortführung dieser Rechtssprechung ist der Senat der Überzeugung, dass eine „wesentliche Verpflichtung zur Deckung des Wasserbedarfs aus der öffentlichen Anlage“ nur dann angenommen werden kann, wenn auf der Grundlage von durchschnittlichen Verbrauchswerten ein annähernd ausgeglichenes Verhältnis zwischen der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgung und der Eigenversorgung besteht. Jedenfalls darf der Umfang der Befreiung nicht mehr als $\frac{2}{3}$ des durchschnittlichen Wasserverbrauchs betreffen, um noch den Tatbestand der Teilbefreiung zu erfüllen. Eine „wesentliche“ Verpflichtung kann nur angenommen werden, wenn hierdurch das Nutzungsverhältnis maßgeblich geprägt wird. Eine maßgebliche Prägung liegt vor, wenn der vom Benutzungszwang erfasste Trinkwasserverbrauch noch von eigenständigem Gewicht ist. Dies ist bei einem annähernd ausgeglichenem Verhältnis des vom Benutzungszwang und des von einer Befreiung vom Benutzungszwang erfassten durchschnittlichen Trinkwasserverbrauchs der Fall. Ein eigenständiges Gewicht des vom Benutzungszwang noch erfassten Verbrauchs fehlt hingegen jedenfalls, wenn ihm weniger als $\frac{1}{3}$ des durchschnittlichen Wasserverbrauchs unterfallen.

28 Ausgehend von den bereits genannten Durchschnittswerten der Trinkwasserverwendung liegt bei den typischen Befreiungsgegenständen ein ausgeglichenes Inanspruchnahmeverhältnis vor. Typischerweise wird eine Befreiung geltend gemacht für die Verwendungszwecke Toilettenspülung (26,8% Verwendungsanteil), Wäschewaschen (11,9% Verwendungsanteil) sowie Gartenbewässerung, Raumreinigung und Autopflege (15% Verwendungsanteil). Selbst bei kumulierter Inanspruchnahme einer Befreiung vom Benutzungszwang für sämtliche dieser Verwendungszwecke betrifft die Befreiung nur 53,7% des durchschnittlichen Trinkwasserbedarfs.

- 29 Für eine weitergehende Beschränkung des Anspruchs auf eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang ist ohne eine entsprechende satzungsrechtliche Regelung kein Raum. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 31. März 2010 - 8 C 16/08, Rn. 16 bei juris) darf der Satzungsgeber eine Teilbefreiung ausschließen, wenn für einen konkreten Verwendungszweck aus Gründen der Volksgesundheit oder zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung selbst ein dringendes öffentliches Bedürfnis für das Beibehalten des Benutzungszwangs besteht. Umgekehrt verbietet der in diesem Zusammenhang maßgebliche § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 35 Abs. 1 AVBWasserV es dem kommunalen Satzungsgeber nicht, bei der kommunalrechtlichen Ausgestaltung des Anschluss- und Benutzungszwanges - wie hier - eine Teilbefreiung nur von der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Versorger abhängig zu machen. Eine solche Regelung widerspricht auch nicht der Trinkwasserverordnung. Aus der Bestimmung des sachlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung in § 2 Abs. 2 TrinkwV ergibt sich, dass Wasser aus Eigenversorgungsanlagen wie dem Hausbrunnen des Klägers, die zusätzlich zu einem bestehenden Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung im Haushalt genutzt werden, nicht den Qualitätsanforderungen an Trinkwasser gemäß §§ 4 bis 10 TrinkwV genügen muss (BVerwG, a. a. O., Rn. 17 bei juris). Die Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereichs der Trinkwasserverordnung soll gewährleisten, dass jedem Haushalt Wasser in Trinkwasserqualität zur Verfügung steht. Sie dient aber nicht dazu, das Verbrauchsverhalten der Anschlussnehmer zu reglementieren und ihnen vorzuschreiben, zu bestimmten Verwendungszwecken nur Wasser mit Trinkwasserqualität zu benutzen. Die Entscheidung, alternativ Wasser aus einer zusätzlichen, kein Trinkwasserqualität liefernden Eigenversorgungsanlage zu verwenden, darf der Anschlussnehmer eigenverantwortlich treffen. Der Bundesgesetzgeber überlässt es den für das Gefahrenabwehrrecht und das Kommunalrecht zuständigen Ländern, durch die Ausgestaltung des Anschluss- und Benutzungszwangs im Rahmen der entsprechenden Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV zu regeln, ob und inwieweit für Verwendungszwecke, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes Trinkwasserqualität voraussetzen, dessen Benutzung vorzuschreiben (BVerwG, a. a. O., Rn. 22 bei juris).
- 30 2.2 Bedarf der Kläger hiernach für die von ihm gewünschte Beschränkung des Benutzungszwangs einer Befreiung nach § 7 Abs. 1 Wvs, ist die Berufung des Beklagten erfolgreich; die Voraussetzungen der Regelung liegen nicht vor. Zu den Voraussetzun-

gen für eine - vollständige - Befreiung von der öffentlichen Trinkwasserversorgung hat der Senat mit Urteil vom 8. April 2008 - 4 B 711/07 - folgendes ausgeführt: „Bei der Frage, unter welchen Voraussetzungen die dort in Bezug genommen Befreiungsgründe vorliegen, ist § 14 Abs. 2 SächsGemO zu berücksichtigen. Danach kann die Satzung Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen. Hiermit hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er die Unterwerfung unter den Anschluss- und Benutzungszwang als den Regelfall ansieht und vom Satzungsgeber lediglich Ausnahmen zugelassen werden können. Daraus folgt für entsprechende Satzungsregelungen, dass sie nur solche Tatbestände als Befreiungsgründe anerkennen dürfen, die nicht so weit gefasst sind, dass sie das Verhältnis von Regel und Ausnahme umkehren oder auch nur in die Gefahr einer Umkehrung bringen. Demzufolge sind nur Satzungsregelungen zulässig, die eine Ausnahme bei besonderen atypischen Fallgestaltungen gewähren. ... Der durch Satzung begründete Zwang, Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen und diese zu benutzen, stellen für den betroffenen Grundstückseigentümer grundsätzlich eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG bzw. Art. 31 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf dar (BVerwG, Beschl. v. 12.1.1988, 7 B 55/87 - zit. nach juris). Die Eigentumsrechte des Grundeigentümers, der eine private Anlage betreibt, sind daher von vornherein dahin eingeschränkt, dass er seine Anlage nur solange benutzen darf, bis der Wasserversorgungsträger von der ihm gesetzlich zustehenden Befugnis Gebrauch macht, die Wasserversorgung im öffentlichen Interesse in seine Verantwortung zu übernehmen (BVerwG, a. a. O.).“

- 31 Die Regelung des § 7 Abs. 1 Wvs ist einer Auslegung nach den vorstehenden Maßstäben zugänglich und mit § 14 Abs. 2 SächsGemO vereinbar. Sie sieht eine Befreiung des Grundstückseigentümers vom Benutzungszwang vor, „wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann“. Für das Vorliegen eines besonderen atypischen Falls ist hier nichts ersichtlich. Sein Vorliegen ist auch vom Kläger nicht behauptet worden.
- 32 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

- 33 Die Revision wird zugelassen, weil der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für die Revision besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Revisionsbegründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Kober

v. Egidy

Beschluss

Der Streitwert wird für das Verfahren in beiden Rechtszügen auf jeweils 5.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 2, § 52 Abs. 2 GKG. Die Abänderung der erstinstanzlichen Festsetzung folgt aus § 63 Abs. 3 Satz 1 GKG. Nach der Rechtsprechung des Senats ist bei Anträgen auf Befreiung vom Benutzungszwang der Auffangwert festzusetzen (Beschl. v. 29. Juni 2009 - 4 A 501/08 - und Beschl. v. 8. April 2008 - 4 B 403/07 -; so auch BVerwG, Beschl. v. 31. März 2010 - 8 C 16/08).
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

v. Egidy

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*